

Merkblatt

betreffend die steuerliche Behandlung von Vorzugskonditionen für Mitarbeitende von Banken und nahestehenden Gesellschaften

1. Ausgangslage

Die liechtensteinischen Banken gewähren ihren Mitarbeitenden in der Regel Vorzugskonditionen für die eigenen Bankdienstleistungen. Solche Vorzugskonditionen stellen grundsätzlich steuerpflichtige Gehaltsnebenleistungen dar, welche vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis entsprechend zu deklarieren sind.

2. Arten von Vorzugskonditionen

Vorzugskonditionen kommen hauptsächlich in folgenden Bereichen vor: Courtagen, Depotgebühren, Konto- und Transaktionsspesen, Kreditkartengebühren, Wechselkurse, Safemiete, Verzinsung von Guthaben (Sparguthaben, Festgelder etc.), Verzinsung von gewährten Krediten (Hypothekarkredite, Lombardkredite etc.).

Im Folgenden wird die steuerliche Behandlung der Verzinsung von Krediten geregelt. Dies betrifft alle Hypothekarkredite (unabhängig von der Höhe) sowie alle andere Kredite über CHF 100'000. Unterjährige Kreditverhältnisse unter CHF 100'000 sowie alle anderen Vorzugskonditionen werden aufgrund ihrer Geringfügigkeit im Sinne von Randziffer 62 der Wegleitung zum Lohnausweis nicht berücksichtigt.

3. Betroffener Personenkreis

Als von dieser Regelung erfasste Personen gelten die Angestellten von in Liechtenstein konzessionierten Banken sowie deren Ehegatten bzw. deren eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen.

Ebenfalls betroffen sind Angestellte von Gesellschaften, die in einem Naheverhältnis zu einer Bank stehen, sofern die Vorzugskonditionen von der Bank an die Gesellschaft weiterverrechnet werden.

4. Bemessung

Die Bemessung des geldwerten Vorteils ergibt sich aus der Differenz zwischen der marktüblichen Zinsmarge beim durchschnittlichen Kunden mit guter Bonität und jener bei Mitarbeitenden. Von dieser Differenz wird eine Pauschale von 15 Basispunkten abgezogen, welche die einfachere Bonitätsprüfung und die geringere Ausfallwahrscheinlichkeit abdeckt. Den nach dieser Bestimmung gewährten Vorteil hat die Bank jährlich der Steuerverwaltung zu melden (siehe Beilage). Der ermittelte Vorteil ist auch bei den Abrechnungen mit den Sozialversicherungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Marge für den durchschnittlichen Kunden mit guter Bonität sowie der Pauschalabzug wird jährlich im Dezember von der Steuerverwaltung in Absprache mit dem Bankenverband anhand der Marktsituation für das ganze Folgejahr festgelegt.

5. Deklaration

Der gemäss Ziffer 4 ermittelte Wert ist vom Arbeitgeber in Ziffer 2.3. des Lohnausweises zu deklarieren.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Regelung gilt in Kombination mit der Anwendung des neuen Lohnausweises, dessen Anwendung ab 1. Januar 2011 obligatorisch ist.

7. Verbindlichkeit

Die Einhaltung dieser Grundsätze durch die einzelnen Banken kann von der Steuerverwaltung jederzeit überprüft werden. Verstösse können Konsequenzen für die Banken und ihre Mitarbeitenden haben.

Vaduz, im Januar 2011